

Staatsanwaltschaft Rostock

Staatsanwaltschaft Rostock - Postfach 101059 18002 Rostock

Herrn Rüdiger Klasen Wittenburger Straße 10 19243 Püttelkow Ihr Zeichen: Unser Zeichen: 451 Js 17289/14 (Bitte immer angeben)

Telefon: 0381 4564 0 Durchwahl: 324 (Geschäftsstelle)

Datum: 08.09.2014

Strafanzeige vom 19.07.2014 gegen Marco Henke und Frau Kreutzmann Vorwurf: Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Klasen.

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Ein Ermittlungsverfahren leitet die Staatsanwaltschaft nur dann ein, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer verfolgbaren Straftat vorliegen (§ 152 SIPO).

Das ist hier nicht der Fall.

Ein Anfangsverdacht wegen Rechtsbeugung ist nicht gegeben.

Voraussetzung für die Annahme des Tatbestandes des § 339 StGB ist, dass der Amtsträger bei der Leitung einer Rechtssache einen bewußten Rechtsbruch begeht. Allein die vermeintliche oder tatsächliche Fehlerhaftigkeit der getroffenen Entscheidung genügt nicht (BGHSt 32, 357(363), 38, 383). Damit begeht Rechtsbeugung nur der Amtsträger. der sich in bewußt schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt (BGHSt 40,30). Dieser Prüfungsmassstab zeigt, dass der Straftatbestand der Rechtsbeugung nach dem Willen des Gesetzgebers nicht dazu dienen soll, durch eine während laufender oder nach Abschluss von Verfahren erstatteten Strafanzeige eine Art (nachträglicher) "Richtigkeitsprüfung" durch die Staatsanwaltschaft zu ermöglichen. Nur ein elementarer. den Kernbereich des Rechts tangierender Verstoss gegen die Rechtspflege soll sanktioniert werden. Die höchstrichterliche Rechtsprechung nimmt diese Voraussetzungen nur als gegeben an, wenn sich die Entscheidung des Amtsträgers als Willkürakt darstellt (BGHSt 10, 283), wobei der Bundesgerichtshof selbst die Unvertretbarkeit einer Entscheidung für die Annahme der Rechtsbeugung nicht ausreichen lässt, denn "nur der Rechtsbruch als elementarer Verstoss gegen die Rechtspflege soll unter Strafe gestellt sein (BGHSt47, 108f.).

Auch beglaubigte Bescheide sind rechtlich beachtlich, so dass weder eine eigenhändige Unterzeichnung noch eine Vorlage des Dienstausweises oder der amtliche Emennungsurkunde zur Ernfätlung der Rechtswinge ferorderlich sind. Abgesehen davon, ist amtsbekannt, dass das offizielle Logo der Fussballweltmeisterschaft kein Hakenkreuz enthält.

Eine Rechtsbeugung gem. § 339 StGB liegt mithin nicht vor.

Ich habe daher abgesehen, in Ermittlungen einzutreten.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt, Patriotischer Weg 120a, 18057 Rostock zu. Sie muss binnen 2 Wochen nach Zugang dieses Bescheides eingegangen sein. Durch Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft in Rostock wird die Frist gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Bungert Staatsanwalt (GL)

Justizamtsinspektorin